

**Deutscher Bundestag
18. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 18(9)1025
18. November 2016**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung vom 7.11.2016

16. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNG	3
2	ZIELE UND STRUKTUR DES KWKG	4
3	ÜBERGANGSZEITRAUM IM KWKG.....	5
4	INNOVATIVE KWK-ANLAGEN UND -SYSTEME	5
5	VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNGEN IM KWKG.....	7
6	EIGENSTROMVERSORGUNG, MIETERSTROMMODELLE SOWIE WEITERE DETAILÄNDERUNGEN IM EEG	8
7	ERGÄNZENDE PUNKTE ZUR BEREINIGUNG DES EEG 2017	9
8	ZUSAMMENFASSUNG	11

1 Vorbemerkung

VDMA Power Systems vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen.

Wir begrüßen die grundlegende Verständigung zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission zur Notifizierung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) und zur Renotifizierung der Umlage für Eigenstromversorgungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Durch die seit 31.10.2016 mögliche Erstellung von Zulassungsbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann weiterer Schaden verhindert werden. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss alles getan werden, um neue Verunsicherungen zu vermeiden. Die im KWKG 2016 festgelegten Ziele dürfen deshalb nicht erneut durch **unzureichende Ausschreibungsmengen** und **zu kurze Übergangszeiten** in Frage gestellt werden.

Nicht durch die Notifizierung vorgegebene Änderungen, wie z.B. die **Vorgabe von Mindestlasten** oder die **enge Eingrenzung der Festlegung innovativer Anlagen**, sollten erst nach eingehender Erörterung unter Beteiligung der relevanten Kreise im Rahmen des Strom 2030-Dialogprozess vorgegeben werden. Eine Eilbedürftigkeit ist hier nicht zu erkennen. Darüber hinaus sind für KWK-Anlagen wichtige Gesetzgebungsprozesse, wie z.B. die zukünftige Ermittlung der durch dezentrale Erzeugungsanlagen vermiedenen Netzaufwendungen (vNNE) eng mit der Änderung abzustimmen. Solange deren Ergebnisse nicht feststehen, sind Vorfestlegungen im Änderungsgesetz zu unterlassen.

Wir haben den im EEG 2014 beschlossenen und im EEG 2017 umgesetzten Wandel zu einem wettbewerblichen System von Ausschreibungen unterstützt und konstruktiv begleitet. Da ein solcher Wechsel von der EU-Kommission auch für KWK-Anlagen eingefordert wurde, werden wir auch den Ausgestaltungsprozess der Verordnungen zu KWK-Ausschreibungen konstruktiv begleiten. Die Ausarbeitung der KWK-Ausschreibungsverordnung muss jetzt zügig unter Beteiligung aller Stakeholder erfolgen. Angesichts der vielen derzeit noch offenen Fragen halten wir, wie dies auch vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, eine **zusätzliche Evaluierung im Jahr 2019** für sinnvoll, um zu prüfen, ob auch Ausschreibungen von KWK-Anlagen angesichts der höheren Komplexität die gewünschte wettbewerbliche Wirkung erreichen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die im KWKG 2016 im Interesse der Energieeinsparung und des Klima- und Ressourcenschutzes festgelegten Ziele erreicht werden. Neben der erforderlichen Anpassung der Ausschreibungsmenge wird dies ohne die **Einbeziehung von Eigenerzeugungsanlagen** nicht möglich sein. Wie die der Notifizierungsentscheidung der EU zugrundeliegenden Abschätzungen von Prognosen für das Ausschreibungssegment zeigen, liegen fast 2/3 der potenziellen Einspeisung im Zeitraum 2017-2022 in Industrie sowie Gewerbe, Handel und im Dienstleistungsbereich. Ein genereller Ausschluss von Ausschreibungen erscheint, wie dies auch vom Bundesrat festgestellt wird, deshalb weder zwingend erforderlich noch verhältnismäßig.

Da das geplante Anschlussprogramm für stationäre Brennstoffzellen größer 5 kW elektrischer Leistung noch nicht vorliegt, ist - um einen nahtlosen **Übergang auch für große stationäre Brennstoffzellen KWK-Anlagen zu gewährleisten** - die derzeitige Regelung des KWK-Bonus bis Ende 2018 zu verlängern.

Wir begrüßen auch die Möglichkeit, im Rahmen der **Änderung des EEG** noch einmal auf einige wenige notwendige Klarstellungen und dringenden Änderungsbedarf zum Erreichen des Zieles der Kosteneffizienz hinweisen zu können.

2 Ziele und Struktur des KWKG

Ungeachtet unserer im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum KWKG 2016 deutlich gemachten Kritik (Verringerung der ursprünglichen Ausbauziele, deutliche Einschränkungen der Förderung des eigenverbrauchten Stroms, massive Einschnitte für Brennstoffzellen-KWK, ungenutzte Chance zum Bürokratieabbau) kommt es jetzt darauf an, die nach kontroverser Diskussion vom Bundestag beschlossenen Ziele von 110 Terrawattstunden bis 2020 und 120 Terrawattstunden bis 2025 umzusetzen und nicht erneut zu diskutieren.

Eigenstromprojekte durch Bewertungsfaktoren in Ausschreibungen einbeziehen

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die sich aus der grundsätzlichen Verständigung mit der EU-Kommission ergebende Einschränkung der Förderung von eigenverbraucht Strom in stromkostenintensiven Unternehmen kritisch. Die Notifizierungsentscheidung der EU spricht davon, dass Deutschland den Ausschluss der Eigenerzeugung vorgeschlagen („submitted“) habe. Insofern sieht auch die Kommission dies anscheinend nicht als eine zwingende Vorgabe an. Neben dem Neubau werden hierdurch vor allem die Rahmenbedingungen für die Modernisierungsprojekte, insbesondere auch in energieintensiven Industrien deutlich verschlechtert. Die Begründung, dass eine Einbeziehung solcher Projekte die Ausschreibungen verzerren könnte, macht einen generellen Ausschluss nicht erforderlich. Bei Ausschreibungen können die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen z.B. durch Bewertungsfaktoren ausgeglichen werden. Auch Contracting-Projekte über 1 MW, die bisher bei Entrichtung der vollen EEG-Umlage eine Förderung von 1-1,5 Ct/kWh erhalten haben, werden benachteiligt. Genau diese Projekte wollte man aber durch den neuen Fördertatbestand unterstützen. Eine Nutzung der Verordnungsermächtigung für EEG-Liste 4 Branchen wird zudem unmöglich.

Forderung:

Wir schlagen deshalb statt eines generellen Ausschlusses von Eigenversorgungsprojekten eine Einbeziehung unter Nutzung von Bewertungsfaktoren vor. Seitens des Bundesrates liegt hierzu ein geeigneter Vorschlag vor, der sich hier für Abschlüsse in Abhängigkeit des anteiligen Eigenverbrauchs ausspricht.

Ausschreibungsvolumen an Zielen des KWKG orientieren

Investitionssicherheit kann nur über klare und verlässliche Ausbauziele erreicht werden. Hierfür ist auch ein klares Signal für die Unterstützung der KWK erforderlich. Die mit KWK-Anlagen zu erbringenden Beiträge zum Klima- und Ressourcenschutz müssen entsprechend der Ziele des KWKG zu einem stärkeren Ausbau führen. Das Gesamtvolumen der KWK-Stromerzeugung muss dementsprechend steigen. Ein Ausbausignal ist jedoch im bestehenden Gesetzentwurf nicht zu erkennen.

Das in § 8c dargelegte Ausschreibungsvolumen von 200 MW erscheint im Vergleich mit den Installationen der Vergangenheit und auch mit den Ausschreibungen von Windenergie- und PV-Anlagen sehr gering. Insbesondere da es nach § 33a noch um +/- 50 MW verändert und nach § 8b auf „Innovative Anlagen“ verschoben werden könnte. Eine nachvollziehbare Begründung liefert der Referentenentwurf hierfür nicht. Laut BAFA wurden in 2009 bis 2015 zwischen 130 und 615 MW in diesem Leistungsbereich realisiert. Das Ausschreibungsvolumen muss ausreichend hoch bemessen werden, um die mittels KWK erwarteten Beiträge zum Klima- und Ressourcenschutz sicherzustellen.

Forderung:

Das Ausschreibungsvolumen sollte deutlich erhöht und auf einen Umfang von mindestens 400 Megawatt, wie dies auch der Bundesrat vorschlägt, festgelegt und in jährlich mind. zwei Ausschreibungsrunden vergeben werden. Da die Ausschreibungsmenge in 2017 erst 2018 realisiert wird, ist eine Absenkung der Menge in 2017 nicht sinnvoll. Zudem sollte auch für 2022 bereits eine Menge festgelegt werden, da die EU-Notifizierung das Jahr 2022 einschließt.

Technische Vorgaben im KWK-Änderungsgesetz streichen

Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Einführung der technischen Vorgaben aus der Notifizierungsentscheidung ergibt bzw. wie die einzelnen Werte begründet sind. Technische Weiterentwicklungen liegen im ureigensten Interesse der Industrie. Falls es erforderlich sein sollte, diese gesetzlich vorzugeben, sollte dies Ergebnis einer ausführlichen Erörterung sein. Detaillierte technische Vorgaben, z.B. zur Mindestenergieerzeugung in § 8a Abs. 2 Nr. 3, sollten deshalb nicht im Rahmen des Änderungsgesetzes erfolgen, sondern im Rahmen der Dialogprozesse Strom 2030 und zur Energieeffizienz diskutiert und, falls erforderlich, festgelegt werden.

Forderung:

Sich nicht aus der Notifizierungsvereinbarung ergebende technische Vorgaben in § 8a Abs. 2 Nr. 3 sind zu streichen. Die stufenweise Einführung reicht hier nicht aus.

Gleichbehandlung von KWK-Anlagen nach Auslaufen der Zuschlagszahlungen

Derzeit sieht § 8d Abs. 1 vor, dass ausgeschriebene Anlagen nach Auslaufen der Zuschlagszahlung keine Möglichkeit haben, die reduzierten EEG-Umlagesätze des §§ 61a bis 61e in Anspruch zu nehmen. Ohne diese Möglichkeit läuft aber die Einbeziehung von Eigenerzeugungsanlagen ins Leere. Insbesondere für Modernisierungsprojekte stellt dies eine unüberbrückbare Hürde dar.

Forderung:

Die Anwendung der §§ 61a bis 61e muss auch bei Beteiligung an einer Ausschreibung und nach Auslaufen der Zuschlagszahlung möglich sein. Eventuell daraus erwachsende wirtschaftliche Vorteile können über Bewertungsfaktoren im Ausschreibungsverfahren berücksichtigt werden.

3 Übergangszeitraum im KWKG

Durch die Verunsicherung in Folge der ausstehenden Notifizierung wurden viele Projekte zurückgestellt.

Übergangszeitraum im KWKG verlängern

Da auch im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen möglich - sogar wahrscheinlich - sind, erscheint eine Übergangsfrist bis Ende des Jahres zu kurz bemessen. Sie sollte verlängert werden. Angesichts der sehr heterogenen Struktur von KWK-Projekten könnten hierdurch auch die negativen Folgen für den Anlagenbau durch nicht auszuschließende Verzögerungen bei der Ausarbeitung der Verordnungen und dadurch ggf. erforderliche Verzögerungen beim Start der Ausschreibungen vermindert werden.

Zudem sind durch die 10-monatige Unsicherheit über die Notifizierung bei größeren Projekten Planungsverzögerungen entstanden. Insbesondere für politisch gewollte Umrüstungsprojekte, die die Umwandlung bisheriger Kohle- in Gas-KWK-Anlagen planen, ist zudem eine Verlängerung des Inbetriebnahmezeitraums bis Ende 2019 erforderlich.

Forderung:

Die Übergangsfrist ist daher bis zur ersten erfolgten Ausschreibung nach dem neuen Verfahren zu verlängern, um „Totzeiten“ bei Anlagenplanung und -realisierung zu vermeiden. Eine Verlängerung der Übergangsfrist bis Juni 2017 sehen wir als Mindestanforderung an. Die Inbetriebnahmefrist ist entsprechend bis Ende 2019 zu verlängern.

KWK-Bonus für große stationäre Brennstoffzellen-Anlagen bis Ende 2018 verlängern

Im KWKG 2016 wurde in § 35 Absatz 4 eine Übergangsregelung für ORC- und Brennstoffzellen-Anlagen eingeführt, die bis Ende 2016 bestellt und bis Ende 2017 in Betrieb genommen werden, um einen nahtlosen Übergang zur Förderung aus gesonderten Programmen zu gewährleisten. Während für ORC-Anlagen und kleine stationäre Brennstoffzellen-Anlagen bis 5 kW elektrischer Leistung Förderprogramme aufgelegt wurden, fehlen diese für große stationäre Brennstoffzellen größer 5 kW elektrischer Leistung noch. Hersteller von Brennstoffzellen-Anlagen diskutieren mit dem BMWi die Anschlussförderung von großen stationären Brennstoffzellen-Anlagen an die Ende 2016 auslaufende BZ-KWK-Richtlinie im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien. Zur Sicherstellung von Kontinuität in der Förderung ist die Verlängerung der Übergangsphase um zwei Jahre und die schnelle Neuauflage der BZ-KWK-Richtlinie erforderlich.

Forderung:

Um einen nahtlosen Übergang zu einem gesonderten Programm auch für diese Anlagen zu gewährleisten, ist die Übergangsphase für den BZ-KWK-Bonus im KWKG 2016 im Rahmen des geänderten KWK-Gesetzes auf die Bestellung bis Ende des Jahres 2018 und Inbetriebnahme Ende des Jahres 2019 zu verlängern.

4 Innovative KWK-Anlagen und -Systeme

Wir begrüßen, dass ein eigenes Ausschreibungssegment geschaffen werden soll, um die technische Weiterentwicklung von KWK-Anlagen und -Systemen zu fördern.

Innovative KWK-Anlagen technologieoffen ausschreiben

Ähnlich wie die detaillierten technischen Vorgaben, z.B. zur Mindestenergieerzeugung, erscheint auch die in § 8b zugrunde gelegte Innovationsdefinition, die auf einen signifikanten Anteil an erneuerbarer Wärme oder Umweltwärme sowie einen systemischen Anteil abstellt, zu eng. Es gibt viele weitere Möglichkeiten, Verbesserungen im Hinblick auf die Treibhausgasminde- rung zu erreichen. Seien es Hybridlösungen in Kombinationen mit Speichern, innovative Umwandlungstechnologien, wie die Brennstoffzelle, oder die Kombination mit erneuerbaren Brennstoffen, wie Biogas oder Power-to-X. Auch hier sollte eine Festlegung deshalb im Rahmen des Dialogprozesse Strom 2030 und zur Energieeffizienz diskutiert werden.

Forderung:

Die Festlegung innovativer KWK-Anlagen des Ausschreibungssegmentes sollte technologieoffen über den Grad der Treibhausgasminderung im Vergleich zur EU-Hocheffizienzdefinition erfolgen. Eine Begrenzung auf Wärmepumpen und Power-to-Heat Anlagen mit erneuerbaren Energien ist unzureichend. Auch andere Power-to-X-Anwendungen und höchst effiziente KWK-Anlagen wie Brennstoffzellenanlagen sind zu berücksichtigen.

5 Verordnungsermächtigungen im KWKG

Wesentliche inhaltliche Aspekte des Änderungsgesetzes werden über Verordnungsermächtigungen geregelt, die in der alleinigen Zuständigkeit der Bundesregierung liegen.

Zustimmungspflicht der KWK-Verordnungen ausweiten

Neben der Festlegung von wichtigen Ausschreibungsrandbedingungen (Zahl, Zuschlagsverfahren, Differenzierung zwischen Leistungsgrößen bzw. Neu- und Modernisierungsprojekten) kommt insbesondere der Festlegung von Mindest- und Höchstpreisen eine wichtige Bedeutung zu. Hier sind unbedingt die parallelen Diskussionen zur Neuregelung der vermiedenen Netzentgelte sowie der Energie- und Stromsteueränderungen mit zu berücksichtigen.

Forderung:

Angesichts der tiefgreifenden Bedeutung, die diesen Festlegungen zukommt, sollte die Zustimmungspflicht des Parlaments mindestens analog EEG 2017 ausgeweitet werden. Zudem ist eine breite Konsultation der Rahmenbedingungen - insbesondere der Ausschreibungsparameter - erforderlich, wie dies auch beim EEG erfolgt ist.

KWK-Ausschreibungen frühzeitig evaluieren, um Zielerreichung sicherzustellen

Angesichts der KWK-Zielvorgabe von 110 Terrawattstunden im Jahr 2020 erscheint die in § 34 Abs. 3 geplante Evaluierung der Ausschreibungsregelungen in §§ 8a und 8b nicht ausreichend. Die Erfahrungen sollten nach den ersten beiden Ausschreibungsrunden genau evaluiert werden. Sofern sichergestellt ist, dass bei der grenzüberschreitenden Öffnung von Ausschreibungen in beiden Märkten vergleichbare Marktbedingungen herrschen und die Ausschreibungen reziprok ausgestaltet werden, begrüßen wir eine solche Öffnung.

Forderung:

Angesichts der Unsicherheiten, ob Ausschreibungen auch für KWK-Anlagen die erhoffte Wettbewerbsbelebung bringen, ist eine Überprüfung bereits 2019 vorzunehmen. Dies würde - im Falle einer sich abzeichnenden Zielverfehlung - noch die Möglichkeit schaffen, eine Zielerreichung in 2020 zu gewährleisten.

6 Eigenstromversorgung, Mieterstrommodelle sowie weitere Detailänderungen im EEG

Wir begrüßen sehr, dass es der Bundesregierung und der EU-Kommission gelungen ist, vor Ablauf der Renotifizierungsfrist Ende 2017 zu einer Verständigung zur EEG-Umlagehöhe für Eigenstromversorgungsanlagen zu kommen. Grundsätzlich halten wir eine solche Umlage zwar nicht für gerechtfertigt, durch die Beibehaltung der EEG-Umlage von 40 Prozent wird aber Planungssicherheit geschaffen.

Erweiterung der Leistung bei Modernisierungsprojekten um 20 Prozent zulassen

Die Höhe von 20 Prozent für Modernisierungsprojekte ist ein gerade noch vertretbarer Kompromiss. Bei Modernisierungsprojekten ist dabei der technische Fortschritt (Verbesserung Stromkennzahl) zu berücksichtigen und eine Leistungserhöhung bis zu 20 Prozent zu ermöglichen.

Forderung:

In § 61e Abs. 1 und 2 ist wie folgt zu ergänzen: "Eine Erweiterung der installierten Leistung bis zu 20 Prozent ist zulässig, wenn eine Erneuerung - hervorgerufen durch Modernisierung nach § 2 Abs. 18 des KWKG 2016 - vorliegt."

Mieterstrommodelle technologieoffen ermöglichen

Das EEG 2017 sieht in § 95 vor, dass auch Mieter sich an der Energiewende beteiligen können. Konkret sollen Betreiber von Solaranlagen eine geringere EEG-Umlage zahlen. Im Sinne der Technologieoffenheit sollte eine solche Regelung auch für andere Technologien, wie KWK-Anlagen geöffnet werden.

Forderung:

Die Verordnungsermächtigung ist für Mieterstrommodelle entsprechend technologieoffen zu erweitern.

Regelung zu negativen Preisen nur bei leistungsvermessenen Anlagen anwenden

Durch die Neufassung/Übernahme von Regelungen aus dem EEG auch auf das KWKG ergeben sich ungewollt Änderungen mit gravierenden Folgen. Die Übertragung der Regelung für negative Preise im § 7 Abs. 7 etwa lässt unberücksichtigt, dass viele kleinere KWK-Anlagen nicht über eine registrierende Leistungsmessung verfügen. Insofern sollte auch zur administrativen Vereinfachung die Regelung für kleine KWK-Anlagen entfallen.

Forderung:

In § 7 Abs. 7 sollte folgender Satz eingefügt werden: "Ausgenommen von dieser Regelung sind Mini-KWK-Anlagen bis 50 kW."

Regulatorische Risiken für kleine Eigenerzeugungsanlagen beenden

Erheblicher bürokratischer Aufwand besteht weiterhin durch die zusätzliche Grenze von 10 Megawattstunden (MWh) neben der Leistungsgrenze von 10 Kilowatt bei der Ausnahmeregelung zur Umlage in §61 EEG 2017.

Forderung:

Der zusätzliche 10 MWh-Deckel ist zu streichen.

7 Ergänzende Punkte zur Bereinigung des EEG 2017

Ausnahmen von Nichtvergütung bei negativen Strompreisen sinnvoll begrenzen

Um keinen Anreiz zu schaffen, die Regelung zu negativen Strompreisen durch den Bau kleinerer Anlagen zu umgehen und Innovationsanreize für effiziente Anlagen zu erhalten, spezifizierte das EEG 2014 ausdrücklich, dass nicht einzelne Windenergieanlagen sondern nur Projekte kleiner 3 MW von der Anwendung des damaligen §24 ausgenommen wurden. Im EEG 2017 ist dieser Bezug auf Projekte in § 51 entfallen. Dadurch würden auch in Windenergieprojekten an Land Anlagen kleiner 3 MW bevorzugt.

Sollte der Verweis nicht wieder auch auf die im Windenergieprojekt insgesamt zusammengefassten Windenergieanlagen bezogen werden, ist zu erwarten, dass entgegen der technologischen Entwicklung kleinere und ggf. auch ältere WEA-Typen eingesetzt werden. Dementsprechend würden durch das EEG 2017 Anreize gegen Innovationen gesetzt und ein weiteres Absinken der Stromgestehungskosten erschwert.

Forderung:

Die Ausnahme von Windenergieanlagen kleiner 3 MW von der Nichtvergütung bei anhaltenden negativen Strompreisen über sechs Stunden ist zu beseitigen. Der Verweis auf die Anlagenzusammenfassung (§24 EEG 2014) in §51 (3) 2. EEG 2017 muss auch auf (3) 1. bezogen werden, um sich auch bei Windenergieanlagen auf das Projekt zu beziehen.

Verweis auf Strombörsen klarstellen

In Artikel 2 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Nummer 2 Buchstabe a wird der Verweis auf die Europäische Strombörse in Paris durch einen allgemeinen Verweis auf Strombörsen ersetzt. Nach §91 EEG 2017 kann Näheres in einer Verordnung bestimmt werden. Diese Ermächtigung wird durch §10 Nummer 6 der Erneuerbare-Energien-Verordnung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) subdelegiert. Die BNetzA kann §8a der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung bei Bedarf kurzfristig ändern. Dies stiftet nicht nur erhebliche Verwirrung etwa bei der Bemessung der Auswirkungen der Nichtvergütung bei anhaltenden negativen Strompreisen, sondern bleibt auch unzureichend begründet. Dies könnte weitere Risikoaufschläge bei Geboten nach sich ziehen und so die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien unnötig erhöhen.

Forderung:

Der allgemeine Verweis auf Strombörsen im EEG-Änderungsgesetz ist klar zu definieren und sollte entweder rückgängig gemacht werden oder ist wenigstens angemessen zu begründen, so dass Risikoaufschläge begrenzt werden können.

Kriterien für Bürgerenergieprojekte unabhängig nachweisen

Die Erleichterung der Anforderungen an die Präqualifikation für Bürgerwindenergieprojekte kann helfen, diese Akteure bei Ausschreibungen zu schützen. Das Vorgehen unterstützen wir prinzipiell, da kleine Bürgerenergiegesellschaften das Risiko versunkener Kosten nicht auf mehrere Projekte streuen können. Allerdings muss ein Missbrauch dieser Regelung unbedingt vermieden werden. Wir schlagen daher vor, den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Bürgerenergiegesellschaft nicht allein durch Eigenerklärung, sondern durch entsprechende Nachweise unabhängiger Dritter zu ersetzen.

Sollte eine missbräuchliche Anwendung dieser Regelung dazu führen, dass ein Großteil des Zuschlagsvolumens auf Projekte mit erleichterten Zugangsbedingungen entfällt, würde dies über die Verlängerung der Realisierungszeit und eine Senkung der Realisierungswahrscheinlichkeit zu erheblichen Einbrüchen in den Ausbauzahlen im Übergang zu Ausschreibungen führen. Vor dem Hintergrund des begrenzten Ausschreibungsvolumens würde dies insbesondere für die Hersteller nicht tragbare Einbrüche im Auftragsvolumen bedeuten und in vielen Projekten die Realisierung der Umsatzerlöse um bis zu zwei Jahre verzögern.

Forderung:

Ein unabhängiger Nachweis zur dauerhaften Erfüllung der Kriterien für Bürgerenergieprojekte ist in §36f zu ergänzen (bspw. 5 jährige Haltefrist ab Inbetriebnahme des Projekts).

Zulassung der Offshore-Windenergie Projekte von 20 auf bis zu 30 Jahre verlängern

§ 48 Abs. 8 WindSeeG schreibt vor, dass ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nur befristet erteilt wird, nämlich auf Grundlage der Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie. Dies bedeutet, dass die Betreiber gesetzlich dazu verpflichtet werden, das OWP nach Auslaufen der 20jährigen Förderdauer stillzulegen, selbst wenn ein Weiterbetrieb wirtschaftlich sinnvoll wäre. Wir haben bereits in der gemeinsamen Stellungnahme mit den im Bereich Offshore-Windenergie aktiven Verbänden und Organisationen zum Entwurf des WindSeeG vom 27.04.2016 (dort S. 6) ausgeführt, dass die Kopplung der Zulassungsfrist an die Dauer des Anspruchs auf die Marktprämie insbesondere deshalb problematisch ist, weil sie dem mit der Einführung von Ausschreibungen verbundenen Ziel der Kostensenkungen zuwiderläuft. Dies gilt es im Zuge der Bereinigung des EEG 2017 nun zu berücksichtigen.

Dass Lebensdauer und Verfügbarkeit von Komponenten signifikant erhöht wurden, ist einer der Entwicklungserfolge von Industrie und Forschung. Die Möglichkeit zum Weiterbetrieb nach Auslaufen der Vergütung schlägt sich in der Gebotshöhe nieder und führt zu Kostensenkungen. Eine Verlängerung der Förderung ist hiermit nicht verbunden; es findet keine Belastung der Allgemeinheit oder der Stromkunden statt. Zudem ist es ein Gebot nachhaltigen Wirtschaftens, knappe Rohstoffressourcen und die Umwelt zu schonen, indem Anlagen entsprechend ihrer möglichen Nutzungsdauer betrieben werden, solange dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Forderung:

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die meisten Offshore-Windenergieanlagen aktuell für 25 Jahre zertifiziert sind und die technische Entwicklung eher noch längere Lebensdauern der Komponenten erwarten lässt, sollte auch die Plangenehmigung bzw. der Planfeststellungsbeschluss für bis zu 30 Jahre erteilt werden.

8 Zusammenfassung

KWKG

- **Eigenstromprojekte durch Bewertungsfaktoren in Ausschreibungen einbeziehen**
- **Ausschreibungsvolumen an Zielen des KWKG orientieren**
- **Technische Vorgaben im KWK-Änderungsgesetz streichen**
- **Gleichbehandlung von KWK-Anlagen nach Auslaufen der Zuschlagszahlungen**
- **Übergangszeitraum im KWKG verlängern**
- **KWK-Bonus für gr. stationäre Brennstoffzellen-Anlagen bis Ende 2018 verlängern**
- **Innovative KWK-Anlagen technologieoffen ausschreiben**
- **Zustimmungspflicht der KWK-Verordnungen ausweiten**
- **KWK-Ausschreibungen frühzeitig evaluieren, um Zielerreichung sicherzustellen**

Eigenstrom

- **Erweiterung der Leistung bei Modernisierungsprojekten um 20 Prozent zulassen**
- **Mieterstrommodelle technologieoffen ermöglichen**
- **Regelung zu negativen Preisen nur bei leistungsvermessen Anlagen anwenden**
- **Regulatorische Risiken für kleine Eigenerzeugungsanlagen beenden**

EEG

- **Ausnahmen von Nichtvergütung bei negativen Strompreisen sinnvoll begrenzen**
- **Verweis auf Strombörsen klarstellen**
- **Kriterien für Bürgerenergieprojekte unabhängig nachweisen**
- **Zulassung der Offshore-Windenergie Projekte von 20 auf 30 Jahre verlängern**

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Matthias Zelinger
Geschäftsführer
VDMA Power Systems
+49 69-6603-1351
matthias.zelinger@vdma.org

Gerd Krieger
Stellv. Geschäftsführer
VDMA Power Systems
+49 69-6603-1554
gerd.krieger@vdma.org

Johannes Schiel
Windenergieanlagen
VDMA Power Systems
+49 30-306946-21
johannes.schiel@vdma.org